

über täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Ist die Ungültigkeit der Prüfung festgestellt, so sind das Prüfungszeugnis und das Diplom vom Kandidaten zurückzugeben. Eine Entscheidung nach Abs. 1 ist nach einer Frist von fünf Jahren seit Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

(4) Vor einer Entscheidung ist dem Kandidaten Gelegenheit zu geben, sich zu äußern.

§ 16

Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluß des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Bemerkungen der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Auf Art. 32 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Dezember 1976 (GVBl S. 544) wird hingewiesen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 17

Inkrafttreten

Diese vorläufige Diplomprüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Würzburg vom 29. Mai 1978 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 24. November 1978, Nr. IV/5 - 7/179 500 und vom 19. Februar 1979, Nr. IV/5 - 7/12 243.

Würzburg, den 5. März 1979

Der Präsident:

Prof. Reinartz

Diese vorläufige Diplomprüfungsordnung wurde am 6. März 1979 in der Hochschule für Musik Würzburg niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 6. März 1979 durch Anschlag in der Hochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 6. März 1979.

KMBI II 1979 S. 132

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den Juristischen Fachbereich der Universität Augsburg

Vom 9. März 1979

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 c Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958) erläßt die Universität Augsburg folgende

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den Juristischen Fachbereich

§ 1

Die Promotionsordnung für den Juristischen Fachbereich vom 7. November 1975 (KMBI II, S. 836), geändert durch Satzung vom 10. Dezember 1976 (KMBI II 77, S. 14), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, im Einleitungssatz und im § 1 Abs. 1 wird statt des Passus „den Juristischen Fachbereich“ der Passus gesetzt „die Juristische Fakultät“.

2. In § 1 Abs. 2 wird der Passus „der Juristische Fachbereich“ durch den Passus „die Juristische Fakultät“ ersetzt.
3. In § 3 Abs. 5 Buchstabe b) wird der Passus „des Juristischen Fachbereichs“ durch den Passus „der Juristischen Fakultät“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 13. Dezember 1978 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Februar 1979 Nr. I B 4 - 6/199 479.

Augsburg, den 9. März 1979

Prof. Dr. F. Knöpfler
Präsident

Diese Satzung wurde am 9. März 1979 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. März 1979 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. März 1979.

KMBI II 1979 S. 135

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg

Vom 9. März 1979

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 70 c Satz 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958) erläßt die Universität Augsburg folgende

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung für den Katholisch-Theologischen Fachbereich

§ 1

Die Promotionsordnung für den Katholisch-Theologischen Fachbereich der Universität Augsburg vom 3. Januar 1977 (KMBI II, S. 38), geändert durch Satzung vom 15. Dezember 1978 (KMBI II 1979 S. 99), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift, im Einleitungssatz und im § 1 Abs. 1 wird der Passus „den Katholisch-Theologischen Fachbereich“ durch den Passus „die Katholisch-Theologische Fakultät“ ersetzt.
2. Im Einleitungssatz wird der Passus „PromOKTFB“ durch den Passus „PromOKTF“ ersetzt.
3. In § 1 Abs. 2 wird der Passus „Der Katholisch-Theologische Fachbereich“ durch den Passus „Die Katholisch-Theologische Fakultät“ ersetzt.
4. In § 5 Abs. 2 wird der Passus „einem anderen Fachbereich“ durch den Passus „einer anderen Fakultät“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 13. Dezember 1978 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 9. Februar 1979 Nr. I B 4 - 6/199 480.

Augsburg, den 9. März 1979

Prof. Dr. F. Knöpfler
Präsident

Diese Satzung wurde am 9. März 1979 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 9. März 1979 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 9. März 1979.

KMBI II 1979 S. 135